



Ab sofort der digitaler Brunnenantrag

Die Entnahme und Nutzung von Grundwasser durch einen Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) ist nach dem Hessischen Wassergesetz anzuzeigen. Der Antrag/ Die Anzeige für die Errichtung von Brunnen muss beim Umweltamt, Untere Wasserbehörde, gestellt werden und kann ab sofort digital vorgenommen werden.

Bei Brunnen mit max. 10 m Tiefe ist eine Anzeige spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten (Eingangsdatum des Anzeigeformulars) ausreichend.

Sofern der Brunnen tiefer als 10 m gebohrt werden soll, ist ein Antrag auf Erlaubnis erforderlich.

Für die digitale Anzeige/ den digitalen Antrag müssen folgende Daten und Unterlagen bereit gehalten werden:

- Daten der antragstellenden Person
- Angaben zum Standort des Brunnens (Adresse, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Technische Daten des Brunnens (Bohrtiefe, voraussichtliche Entnahmemenge, Verwendungszweck, Art der Entnahme)
- Lageplan mit verbindlicher Einzeichnung des Brunnenstandorts
- Einverständniserklärung des Eigentümers, sofern die antragstellende Person nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist
- über einer Tiefe von 10 m zusätzlich ein Zertifikat der Bohrfirma nach Arbeitsblatt DVGW W 120-1 und Produktblätter für die zur Verwendung vorgesehenen Materialien (Brunnen- und Filterrohre, Filterkies, Abdichtmaterialien und Bohrspülmittel), aus denen deren Eignung für den Brunnenbau hervorgeht

Link zum Brunnenantrag lautet: [Anzeige / Beantragung von Grundwasserentnahmen \(ekom21.de\)](https://www.ekom21.de)

Bickenbach, 2024.05.09

